

Jugendordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Karow e. V.

§1 Geltungsbereich

Die Jugendordnung sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten für alle Angehörigen der Jugendabteilung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Karow e. V.

§2 Name und Wesen

- 1) Die Jugendabteilung tritt nach außen und innen unter dem Namen „Jugendabteilung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Karow e.V.“ auf.
- 2) Die Jugendabteilung gestaltet Ihr Jugendleben innerhalb des Vereins nach der Satzung und dieser Ordnung selbst.

§3 Aufgaben

Die Aufgabe der Jugendabteilung besteht darin, Jugendliche an die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrdienstes heranzuführen, um den Nachwuchs für die Einsatzabteilung sicherstellen zu können. Dem Gemeinschaftsleben ist besondere Bedeutung beizumessen. Es sollen nach Möglichkeit nur Jugendliche der Jugendabteilung beitreten, die wirkliches Interesse für die Jugendfeuerwehr haben. Die Jugendabteilung unterstützt nach ihrem Bemessen die Einsatzabteilung bei der Ausübung von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit z.B. beim Tag der offenen Tür, sowie an Veranstaltungen am alten Spritzenhaus.

§4 Ziele

- 1) Die Jugendabteilung soll die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2) Die Jugendabteilung will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter Ausschluss aller konfessionellen und parteipolitischen Gesichtspunkte unter den Jugendlichen fördern.
- 3) Die Jugendabteilung will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 4) Die Jugendabteilung fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft regelt sich nach §4 und §5 der Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Karow e.V.

§6 Rechte und Pflichten der Jugendabteilung

- 1) Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat das Recht,
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe der Jugendabteilung, mit Ausnahme der in §8 Abs.1 c genannten , zu wählen bzw. gewählt zu werden

- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- a) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - b) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - c) im Falle einer Verhinderung, ist sich telefonisch spätestens am gleichen Tage zu entschuldigen.
 - d) die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.
 - e) an Übungen nur mit der vorgeschriebenen Schutzkleidung/-ausrüstung gemäß der Bekleidungsordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr bzw. der Berliner Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung teilzunehmen.
 - f) die ihm überlassene Bekleidung und Ausrüstung pfleglich zu behandeln und diese bei Ausscheiden der ausgebenden Stelle zurückzugeben.
 - g) Sorge dafür zu tragen, das Räumlichkeiten und Fahrzeuge nach einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr im sauberen Zustand hinterlassen werden.
- 3) Während des Tragens der Uniform hat sich jedes Jugendabteilungsmitglied seiner Vorbildfunktion bewusst zu sein und sich dementsprechend zu verhalten.
- 4) Während des Dienstes innerhalb der Jugendabteilung und während des Tragens der Uniform ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, zu rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren.
- 5) Während des Dienstes sind alle elektronischen Geräte auszuschalten.

§7 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen vom Jugendwart oder den beauftragten Jugendbetreuern ergriffen werden:
- a) Verweis mit Ausführung von besonderen Arbeiten.
 - b) im Wiederholungsfalle der Ausschluss von Veranstaltungen der Jugendabteilung für bis zu einem Monat bzw. bei Trägern der Leistungsspanne mit Einsatzerlaubnis das Verbot der Teilnahme an Einsätzen und Übungen der Einsatzabteilung für bis zu einem Monat.
 - c) im zweiten Wiederholungsfall der Verweis mit Missbilligung des Verhaltens sowie einem Gespräch mit einem Mitglied des Gesamtvorstandes sowie Androhung des Ausschlusses.
 - d) im dritten Wiederholungsfall der Ausschluss aus der Jugendabteilung nach §5 Abs.5 der Satzung.
- 2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung mit der Jugendvertretung von den Jugendbetreuern verhängt.
- 3) Verhängte Ordnungsmaßnahmen müssen angemessen und sinnvoll sein. Sie dürfen die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen nicht überfordern.
- 4) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muss binnen sieben Tagen beim Vorstand eingebracht werden, der hierzu abschließend entscheidet.

§8 Organe der Jugendabteilung

- 1) Organe der Jugendabteilung sind
- a) Die Jugendversammlung
 - b) Die Jugendvertretung
 - c) Jugendwart und Jugendbetreuer

§9 Einberufung und Verfahrensordnung zur Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung kann durch jeden Jugendlichen mit einer Frist von einer Woche mündlich durch Verkündung während einer planmäßigen Übung sowie zusätzlich durch schriftlichen Aushang an der JF-Infotafel einberufen werden.
- 2) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Angehörigen anwesend ist.
- 3) Unabhängig von den Vorschriften aus §9 Abs. 1 + 2 kann sofort eine Jugendversammlung beginnen, wenn mindestens 2/3 der Angehörigen der Jugendabteilung anwesend ist.
- 4) Jeder Jugendliche hat eine Stimme. Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handaufheben. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- 5) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Ordnung in einem bestimmten Fall keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- 6) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- 7) Über das Zustandekommen der Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zu Prüfung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss zurückweisen, wenn er gegen die Jugendordnung oder Satzung verstößt.

§10 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind,

- 1) die Wahl und Abberufung der Jugendvertretung.
- 2) die Genehmigung von Ausgaben aus einem vom Vorstand für die Jugendabteilung bestimmten Budget, die den Betrag von 100€ übersteigen.
- 3) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- 4) Vetorecht für Entscheidungen der Jugendvertretung

§11 - Die Jugendvertretung

- 1) In die Jugendvertretung wird für jeweils 10 Angehörige der Jugendabteilung ein Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es gilt die relative Stimmenmehrheit. Die zur Verfügung stehenden Posten werden auf die Jugendlichen in der Reihenfolge Ihrer erreichten Stimmenzahl verteilt.
- 2) Der Jugendsprecher, der bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ist der Vorsitzende der Jugendvertretung.
- 3) Die Jugendsprecher nehmen gleichzeitig die Funktion der Delegierten zum Berliner Jugendfeuerwehrtag sowie zum Jugendfeuerwehrforum wahr. Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind sie verpflichtet.
- 4) Der Jugendwart oder dessen Vertreter sowie mindestens ein Jugendbetreuer sind Beisitzer der Jugendvertretung.

§12 Verfahrensordnung für die Jugendvertretung

- 1) Die Jugendvertretung kann von jedem Mitglied telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- 2) Entgegen §12 Abs. 1 der Jugendordnung kann eine Sitzung sofort begonnen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Jugendvertretung regelt alle Angelegenheiten der Jugendabteilung, sofern hierfür nicht eine andere Einrichtung des Vereins zuständig ist.

- 4) Jedes Mitglied der Jugendvertretung hat eine Stimme. Abgestimmt wird offen durch Handaufheben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5) Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 6) Über das Zustandekommen der Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zu Prüfung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss zurückweisen, wenn er gegen die Jugendordnung oder Satzung verstößt.

§13 Jugendwart und Jugendbetreuer

- 1) Der Jugendwart und sein Vertreter werden gemäß dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz) und den Ausführungsvorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren und die Jugendfeuerwehren bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Berlin (AV FF), jeweils in der gültigen Fassung, von der Einsatzabteilung gewählt.
- 2) Jugendbetreuer sind namentlich ausgewählte Mitglieder der Einsatzabteilung, die für die Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen zuständig sind und als Helfer des Jugendwartes und dessen Vertreter agieren. Dafür besuchen sie Lehrgänge und Schulungen der Berliner Jugendfeuerwehr.
- 3) Der Jugendwart, sein Vertreter und die Jugendbetreuer sind verpflichtet, die sich aus der Aufsichtspflicht ergebenden Rechte und Pflichten unverzüglich umzusetzen, die Jugendsprecher bei Ihrer Arbeit zu unterstützen, sowie die Angehörigen der Jugendabteilung zu den in dieser Ordnung genannten Zielen anzuleiten.
- 4) Der Jugendwart, sein Vertreter und die Jugendbetreuer müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.

§14 Schriftgut, Schriftverkehr

- 1) Die Erledigung schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendwartes oder seines Vertreters, sofern hierfür kein Geschäftsbereich zuständig ist. Er kann hierbei von Jugendbetreuern unterstützt werden.
- 2) Schriftstücke, deren Empfänger ausschließlich Mitglieder der Jugendabteilung sind, können von Jugendbetreuern unterschrieben werden, sollten aber vom Jugendwart gelesen und genehmigt werden. Alle anderen Schriftstücke sind vom Jugendwart gegenzuzeichnen.

§15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 1) Die Personalstärke der Jugendabteilung sollte mindestens Gruppenstärke und maximal 40 Jugendliche betragen.
- 2) Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für die Ausbildung, den Übungsdienst und für besondere Anlässe Kleidung von der Berliner Feuerwehr gestellt. Diese werden gegebenenfalls vom Verein ergänzt. Die Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften die Jugendlichen bzw. die Erziehungsberechtigten. Der Verlust von Ausrüstungsgegenständen ist sofort den Jugendbetreuern zu melden. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände im einwandfreien Zustand bei der abgehenden Stelle abzugeben. Sollten die Gegenstände nicht vollzählig sein, so sind die fehlenden Teile durch den Jugendlichen bzw. den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

§16 Ausbildung, Jugendarbeit

- 1) Die Ausbildung und Jugendarbeit erfolgt nach der Grundregel des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr:

1/3 feuerwehrspezifische Ausbildung

1/3 Allgemeine Jugendarbeit und

1/3 Sport, Spiel und Spaß

2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften sowie geltenden Dienstvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuer-, Lösch und Rettungswesen und die praktische Ausbildung an den Geräten.

3) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres, sowie bestandener Leistungssperre, darf der Jugendliche zusätzlich an Übungen der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen, damit eine bessere Einbindung des Jugendlichen in die aktive Wehr erfolgt.

4) Über eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendabteilung an Einsatzstellen der Berliner Feuerwehr entscheidet die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften.

§17 Soziale Sicherung

Träger der Veranstaltungen mit Beteiligungen von Angehörigen der Jugendabteilung ist grundsätzlich die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Karow der Berliner Feuerwehr. Versicherungsansprüche richten sich nach den Regelungen der Berliner Feuerwehr entsprechend den Bestimmungen der Ausführungsvorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren und die Jugendfeuerwehren bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Berlin (AV FF), in der jeweils gültigen Fassung. Ein Unfall ist sofort dem Jugendbetreuer zu melden. Dieser meldet den Unfall unverzüglich dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter und dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr und notiert diesen in das Unfallbuch der Jugendfeuerwehr. Der Jugendliche hat sich gegebenenfalls sofort in ärztliche Behandlung zu begeben.

§18 Auflösung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird aufgelöst durch:

1) Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins

2) Beschluss der Jugendversammlung

3) Auflösung des Vereins

Dem Beschluss über die Aufhebung der Jugendabteilung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der jeweiligen Versammlung zustimmen.

§19. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Jugendordnung wurde am 30.03.2011 von der Jugendversammlung beschlossen und tritt mit der Zustimmung des Vorstandes in Kraft.